

Die herzlichsten Glückwünsche zum Jahreswechsel

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **6 (1914)**

Heft 8

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Grossherzogtum Oldenburg, in den Herzogtümern Sachsen-Koburg-Gotha und Sachsen-Altenburg sowie in den Fürstentümern Reuss ältere und jüngere Linie und Waldeck. So wird das Wahlrecht teils von der Führung eines eigenen Haushalts, teils von einer mehr oder weniger definierten wirtschaftlichen Selbständigkeit abhängig gemacht, wobei die ständige Praxis geübt wird, diejenigen, die bei ihren Arbeitgebern in Kost und Logis wohnen, nicht an der Wahl teilnehmen zu lassen. In allen diesen Vorschriften spiegelt sich die mittelalterliche Auffassung wieder, dass das Hausgesinde, das heisst alles das Personal, das mit seinem Arbeitgeber in häuslicher Gemeinschaft lebt, keine eigenen Interessen zu vertreten habe, sondern in allem der Gewalt des Hausherrn unterstehe. Das alte Patrimonialrecht, das Recht der Leibeigenschaft, lebt in diesen Verfassungen trotz des Siegeszuges des allgemeinen Wahlrechts noch ungestört fort; es stempelt den in der Hausgemeinschaft des Arbeitgebers lebenden Arbeiter zum Hörigen und entzieht ihm einen Teil seiner Staatsbürgerrechte. Dies ist wohl der drastischste Beweis für die staatsfeindliche Tendenz des Kost- und Logiszwanges, staatsfeindlich im Sinne der modernen Auffassung des Staates als Vertretung aller seiner Glieder, die sich mit dem kulturellen Staatsbegriff deckt. Und zugleich liegt darin das aufreizendste Moment, das der Arbeiterklasse eine entschiedene Stellungnahme gegen das Kost- und Logisssystem geradezu aufzwingt. Mag die Hausgemeinschaft des Gesellen im alten Handwerk ebenso berechtigt wie notwendig gewesen sein, mag sie heute noch in manchen Gegenden einem gewissen wirtschaftlichen Bedürfnis entsprechen — und als Wohltat für den Arbeiter wird sie ja von den Arbeitgebern mit Vorliebe bezeichnet — so wird dieses System für den Arbeiter zum Fluch, wenn es nichts anderes als ein Mittel zu seiner Entrechtung darstellt. Hier trifft in vollem Masse das Wort des Dichters zu: « Vernunft wird Unsinn, Wohltat Plage. » Und würde das Kost- und Logisssystem ebenso viele Vorzüge besitzen, als es Nachteile aufweist, so würde schon die Möglichkeit, dass es den Arbeiter politisch entrechtet, allein genügen, um es als kulturwidrig zu verwerfen.

So ist also der Kost- und Logiszwang auch unvereinbar mit der Auffassung staatsbürgerlicher Gleichberechtigung; er wirkt auf allen Gebieten der staatsbürgerlichen Rechte als ein Hindernis des freien Gebrauches derselben, er degradiert den Arbeiter zum Unfreien, zum Unmündigen. Es ist eben die Konsequenz der ihm anhaftenden Unselbständigkeit, die in Widerspruch tritt mit den modernen Rechten und Freiheiten des Volkes, und kein Arbeiter, der zum Bewusstsein seiner Gleichberechtigung, zur Erkenntnis seiner Rechte als

Staatsbürger gelangt ist, kann sich ein solches System der politischen Entmündigung gefallen lassen.

Mag die Romanliteratur sich darin gefallen, die mittelalterliche Hausgemeinschaft zwischen Meister und Gesellen poetisch zu verklären — in der realen Gegenwart erscheint der Kost- und Logiszwang eher als die Karikatur eines solchen Idylls. Er ist kulturfeindlich in jeder Beziehung, denn er ist durchaus unverträglich mit der wirtschaftlichen, geistigen, sozialen und politischen Hebung der Selbständigkeit der von ihm betroffenen Arbeiter, er hindert diese in ihrer freien Entwicklung und schädigt die Arbeiterklasse und mit ihr die menschliche Gesellschaft. Seine Gemeenschädlichkeit nach hygienischer Richtung, seine spezifisch rechtlichen Beziehungen zu untersuchen, wird eine besondere Aufgabe der Gewerkschaften sein. Schon heute weiss jeder Kenner dieser Verhältnisse, dass gründliche Untersuchungen derselben ein ungeheuerliches Anklagematerial erwarten lassen, das die gelegentlichen Enthüllungen über die sanitären Zustände in Bäckereien und Schlächtereien und über die Sklaverei in Arbeiterinnenheimen weit hinter sich zurücklässt. Die systematische Vorbereitung dieser Untersuchungen mag den Schmarotzern dieses Systems beweisen, dass es den Gewerkschaften mit dem gegen dasselbe aufgenommenen Kampfe bitterer Ernst ist. Indes sollte schon der von uns geführte Nachweis der Kulturwidrigkeit des Kost- und Logiszwanges in jeder Form genügen, um die ganze Arbeiterschaft zu zähem Widerstand gegen denselben und zu seiner Bekämpfung in Wort und Schrift aufzumuntern und ihnen in diesem Bestreben die Mitarbeit aller ehrlichen Freunde des Kulturfortschritts zu sichern.

*Den geschätzten Mitarbeitern
und Lesern unseres Blattes
entbietet*

*Die herzlichsten
Glückwünsche
zum Jahreswechsel*

*Die Redaktion der
Gewerkschaftlichen Rundschau*